

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang II

Fox

 Bearbeitet am:
 17-Aug-2020
 Version
 1.01
 Produkt-Nr
 HRB00966-D

 Veröffentlicht am:
 17-Aug-2020
 AG-B2-480 SC FSG-03681 H 5975

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Fox

Synonyme Bifenox 480 SC Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herbizid

Lieferanschrift ADAMA Deutschland GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 6,

D-51149 Köln

Tel:(+49) (0) 2203 5039 000 Fax:(+49) (0) 2203 5039 199

Für weitere Informationen

E-Mail-Adresse info@de.adama.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Giftnotruf (Charité Berlin): +49 30 30686 700.

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H400) Gewässergefährdend - Chronisch Kategorie 1 - (H410)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

ADAMA Seite 1/10



SIGNALWORT ACHTUNG

Gefahrenhinweise H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen

EU-Hinweise zu spezifischen

Gefahren

EUH208 - Enthält (1,2-Benzisothiazolin-3-one.) Kann eine allergische Reaktion

hervorrufen.

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten

Weitere Sätze für PPP SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /

Indirekte Einträge über Hof-und Straßenabläufe verhindern.)

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemisch

Chemische Bezeichnung	Gewicht-%	CAS-Nr	EG-Nr:	Index-Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	M-Faktor	REACH-Regist rierungsnumm er
Bifenox	39-43	42576-02-3	255-894-7	-	Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)	M=1000 M=100	-
3-Benzisothiazolinon	< 0.05	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Aquatic Acute 1 (H400)		-

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung

einleiten. Einen Arzt rufen.

Berührung mit der Haut Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Kontaktlinsen

entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens

weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Verschlucken Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Selbstschutz des Ersthelfers

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt. **Symptome**

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bestimmte Gefahr bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sonstige Informationen

Siehe auch Abschnitt 8,13

Seite 3 / 10 ADAMA

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nur bei angemessener Belüftung verwenden.

Allgemeine Hygienevorschriften

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen werden in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE **SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille.

Handschutz Geeignete chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen. Die Schutzhandschuhe

müssen den Spezifikationen der Norm EN 374 genügen (Schutz-Index 6, entsprechend > 480 Minuten Durchdringungszeit [Permeation]). Erforderliche Handschuh-Materialien sind z.B. Nitril-Kunststoff (0,4 mm), Polychloropren-Kunststoff (0,5 mm), Butyl-Kunststoff (0,7

mm).

Wenn erforderlich, geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung – z.B. Körperschutz

dichtschließende Schutzbrille oder Augenschutz gemäß Norm EN 166, Schutzhandschuhe

gemäß Norm EN 374, Schuhwerk gemäß Norm EN 13832, wasserabweisenden

engmaschigen Schutzanzug (35 % Baumwolle, 65 % Polyester) - tragen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. **Atemschutz**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen Allgemeine Hygienevorschriften

waschen.

Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können. Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern

entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft Werte Methode Bemerkungen

Aussehen Aggregatzustand : Flüssigkeit

Seite 4 / 10 ADAMA

Farbe : beige

Geruch : Leicht nach Chlor
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 6.88-7.88

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt°C:----nicht anwendbarSiedepunkt/Siedebereich°C:----nicht anwendbarFlammpunkt°C:----wässrige Lösung

CIPAC MT 75.3

OECD 114

Verdampfungsgeschwindigkeit : nicht anwendbar Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) : nicht anwendbar Obere/untere Entzündbarkeits- oder : Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenze

Dampfdruck kPa : ---- nicht anwendbar

Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1.13-1.23 OECD 109

Löslichkeit(en) mg/l : ---- nicht anwendbar

Verteilungskoeffizient: : Weitere Informationen finden

n-Octanol/Wasser Log Pow Sie in Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur °C : 440 EEC A.15 **Zersetzungstemperatur** °C : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch mm2/s 40 : 88 - 580

°C

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv

Brandfördernde Eigenschaften : Nein

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte g/ml : ----

Oberflächenspannung mN/m : ---- Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

ADAMA Seite 5 / 10

 Werte
 Art
 Methode

 LD50 oral mg/kg
 : > 5000
 Ratte
 OECD 401

 LD50 dermal mg/kg
 : > 2000
 Ratte
 OECD 402

Einatmen LC50 mg/l/4h : > 1.43 Ratte EPA-FIFRA 81-3 Maximal

erreichbare Konzentration

Bemerkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht reizendKaninchenOECD 404Schwere Augenschädigung: Nicht reizendKaninchenOECD 405

/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht sensibilisierend Meerschweinchen OECD 406

Chronische Toxizität

Keimzellmutagenität Chemische Bezeichnung

Bifenox : Nicht eingestuft

Karzinogenität

Chemische Bezeichnung

Bifenox : Nicht karzinogen

Reproduktionstoxizität . Chemische Bezeichnung

Bifenox : Nicht reproduktionstoxisch

STOT - einmaliger Exposition

Chemische Bezeichnung

Bifenox : Keine Daten verfügbar

STOT - wiederholter Exposition

Chemische Bezeichnung

Bifenox : Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr Chemische Bezeichnung

Bifenox : Keine Daten verfügbar

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität

Vögel LD50 oral mg/kg Chemische Bezeichnung

Akute ToxizitätWerteArtMethodeBemerkungenFische 96-h LC50 mg/l: 11Oncorhynchus mykissOECD 203

Krebstiere 48-h EC50 mg/l : 34.8 Daphnia magna OECD 202
Algen 72-h EC50 mg/l : 7.1X10-4 D. Subspicatus OECD 201
Sonstige Pflanzen EC50 mg/l : ----

verfügbar

Chronische aquatische Toxizität Werte Art Methode Bemerkungen

Fische NOEC mg/l : 0.638 Oncorhynchus mykiss OECD 204 28d Krebstiere NOEC mg/l : 0.28 Daphnia magna OECD 202 21d

Algen NOEC mg/l : Keine Daten verfügbar

Sonstige Pflanzen NOEC mg/l : Keine Daten verfügbar

verfügbar

Terrestrische Toxizität

ADAMA Seite 6 / 10

Keine Daten

Bifenox : > 2000 Virginiawachtel FIFRA 71-1

Bienen LD50 oral μg/bee

Chemische Bezeichnung

Bifenox : > 200 EPPO 170 (1992)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau Werte Methode Bemerkungen

Wasser DT50 Tage Chemische Bezeichnung

Bifenox : 0.11

Boden DT50 Tage Chemische Bezeichnung

Bifenox : 8.3

Biologischer Abbau Chemische Bezeichnung

Bifenox : Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Log Pow Chemische Bezeichnung

Bifenox : 3.64 OECD 117 20-25 ° C

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Chemische Bezeichnung

Bifenox : 1500

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption/Desorption Werte Methode Bemerkungen

Chemische Bezeichnung
Bifenox : 7143 KOC

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten ProduktenDie Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann

gefährlich und ungesetzlich sein.

Sonstige Informationen Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADAMA Seite 7/10

IMDG:

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Bifenox)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 14.4 Verpackungsgruppe (VG) Ш 14.5 Meeresschadstoff Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

RID/ADR

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Bifenox)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 14.4 Verpackungsgruppe (VG) Ш 14.5 Umweltgefahr Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Tunnelbeschränkungscode

ICAO (International Civil Aviation

Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Bifenox)

Versandbezeichnung

9 14.3 Gefahrenklasse 14.4 Verpackungsgruppe (VG) Ш 14.5 Umweltgefahr Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäßnicht anwendbar

Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäß IBC-Code



Anmerkung: UN3077 & UN3082 – Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 l für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Trade name Registration date

Seite 8 / 10 ADAMA

Registration number

nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Beschränkungen beachten: Ja

- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland):
- Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
- Lagerklasse: 10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Liste der Abkürzungen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CAS Number - Chemical-Abstracts-Service Nummer EC Number - EG: EINECS- und ELINCS-Nummer

EINECS - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI - Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Dieses Materialsicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Hinweis zur Überarbeitung **** - Änderung gegenüber früheren Versionen.

Process of classification evaluation in accordance with CLP regulation.

Classification of the mixture

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Classification procedure

Klassifizierung anhand von Testdaten.

Klassifizierung anhand einer Berechnungsmethode.

Haftungssauschluss

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.